
Handreichung für Schnelltests in Unternehmen (Stand 28.04.2021)

Nachdem die letzte Änderung der Arbeitsschutzverordnung erst am 20. April in Kraft getreten ist, hat das Bundeskabinett am 22. April eine weitere Änderung beschlossen. **Demnach müssen Arbeitgeber allen Beschäftigten künftig unabhängig von ihrem Einsatzgebiet mindestens zwei Corona-Tests pro Woche anbieten, wenn die Arbeitnehmer*innen nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten.** Für Arbeitnehmer*innen bleibt das Angebot weiter freiwillig. Die Verordnung ist am 24. April in Kraft getreten.

Unternehmen müssen nicht dokumentieren, ob die Arbeitnehmer*innen das Angebot angenommen haben. Als Beleg des Testangebots reicht der Nachweis über die Beschaffung von Tests oder über die Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten aus. Diese Nachweise sind vom Arbeitgeber für vier Wochen aufzubewahren. Die Arbeitsschutzverordnung gilt in dieser Fassung zunächst bis Ende Juni 2021. Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber.

Durchführung

Als Testvarianten zugelassen sind alle Formen: Es können PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen oder zur Selbstanwendung angeboten werden.

Beispiel 1: 2 x pro Woche Selbsttest vor Arbeitsbeginn zu Hause

- Bereitstellung eines Informationsblattes mit Infos zur Durchführung, Aussagekraft und korrektem Umgang mit dem Testergebnis (bspw.: [Mehr testen für weniger Corona \(ctfassets.net\)](https://www.ctfassets.net)).

Beispiel 2: 2 x pro Woche Selbsttest unmittelbar vor Arbeitsbeginn im Unternehmen

- Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin führt den Test selbst durch, die Auswertung wird von einem Laienhelfer begleitet (Schulung siehe hier: [Anmeldung zur Unterrichtung für die Unterstützung von Covid19-Schnelltestzentren | BKS-Portal.rlp](https://www.bks-portal.rlp.de)).
- Optional: Ausstellung einer Bescheinigung über das Testergebnis nach Anlage 1 der 19. CoBeLVO (nur wenn der Test im Beisein einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person vorgenommen wurde).

Beispiel 3: 2 x pro Woche Schnelltests in Unternehmen

- Durchführung der Tests durch geschultes Personal (siehe Schulungsmöglichkeiten).
- Maßnahmen für das Testpersonal zum Arbeitsschutz treffen (z.B. Tragen von FFP2-Masken zusammen mit einem Gesichtsschild/Visier oder mit einer dichtsitzenden Schutzbrille).
- Individuelle Aufklärung der Mitarbeiter*innen (insb. Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Aufklärung siehe z.B. [hier](#)).

- Dokumentation des Testergebnisses für Mitarbeiter*innen (Anlage 1 der 19. CoBeLVO) sowie Dokumentationsbogen für Unternehmen.

Bei positivem Ergebnis: Mitteilungspflicht an das zuständige Gesundheitsamt.

Ein Nachweis für die Überprüfung der Einhaltung erfolgt durch einfache Aufbewahrung der Rechnungen über Erwerb der Tests, oder Vereinbarung mit einem Dienstleister über die Tests. Diese sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.

Für weitere Fragen stehen die Informationen bei der IHK-Arbeitsgemeinschaft oder der Handwerkskammer immer aktuell bereit:

[Corona - Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz \(ihk-rlp.de\)](https://www.ihk-rlp.de)

[Corona: Ihre Fragen \(FAQ\) - Handwerkskammer Trier \(hwk-trier.de\)](https://www.hwk-trier.de)

Die IHK Trier bietet auch kostenlose Webinare zu dem Thema an.

[Kostenfreie Webinare zu Corona-Tests und rechtlichen Fragen | IHK Weiterbildung \(ihk-trier.de\)](https://www.ihk-trier.de)

Einkauf

Für die Selbsttestung ist zum Beispiel das Produkt: [CLUNGENE COVID-19 Antigen-Selbsttest \(praxisdienst.de\)](https://www.praxisdienst.de) vorgesehen.

Als geeigneter Test unter geschulter Anleitung kann zum Beispiel folgendes Produkt gewertet werden: [Panbio™ Nasaler COVID-19 Ag Schnelltest \(praxisdienst.de\)](https://www.praxisdienst.de)

Weitere Tests und Bezugsmöglichkeiten finden Sie beim Bundesamt für Arzneimittel [BfArM - Antigen-Tests auf SARS-CoV-2](https://www.bfarm.de) oder bei der IHK [Coronatest \(ihk-trier.de\)](https://www.ihk-trier.de)

Bescheinigung des Testergebnisses

Eine Bestätigung nach Anlage 1 zu der Corona-Bekämpfungsverordnung kann von jedem ausgestellt werden, der einen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 9 Nr. 1 der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) entsprechenden Schnelltest durchgeführt hat oder das Ergebnis und den Zeitpunkt eines beaufsichtigten Selbsttests nach § 1 Abs. 9 Nr. 2 der 19. CoBeLVO bestätigt. Die 19. CoBeLVO sieht hier prinzipiell keine Einschränkungen der ausstellenden Stellen vor. ([19. CoBeLVO \(rlp.de\)](https://www.rlp.de))

Nach § 1 Abs. 9 Satz 5 der 19. CoBeLVO ist für die Bestätigung des Testergebnisses das der Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden, nur dieses löst die Lockerungen der Corona-Bekämpfungsverordnung aus. ([210319 Formular Anlage 1_002.docx \(rlp.de\)](https://www.rlp.de))

Unternehmen können demnach ihren Mitarbeitenden, sofern ihre Schnelltests bzw. Selbsttests den Voraussetzungen des § 1 Abs. 9 Nr. 1 oder Nr. 2 der 19. CoBeLVO genügen, eine Bestätigung darüber in Form des beigefügten Formulars ausstellen. Das Dokument muss wahrheitsgetreu ausgefüllt werden, anderenfalls handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit (weiteres dazu finden Sie auf dem Formular).

Das oben genannte Formular kann den Getesteten auch digital zur Verfügung gestellt werden. Es muss dann gewährleistet sein, dass das Formular digital mit Unterschrift und Stempel und den übrigen Angaben versehen ist, wobei eine einfache elektronische Signatur und die Abbildung eines digitalen Stempels ausreichend ist. Auf Nachfrage muss es den Getesteten auch in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wird gerade mit den Testzentren ein Angebot eines Startups aus der Region Trier getestet. Die elektronische Fassung wird dann z.B. auch mit der Gastronomie verknüpft, um dort Öffnungsangebote zu nutzen. Informationen dazu erhalten Sie beim Anbieter: [Imnu \(imnucode.com\)](https://imnucode.com) oder [Imnu - Die Corona-Besucherliste für die Gastronomie \(imnuapp.com\)](https://imnuapp.com)